



# Kindergartenordnung

## Streuobstwiesenkindergarten Mucklas Zeutern

Stand: 30.10.2024

### Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung.....	2
2.	Aufnahme im Streuobstwiesenkindergarten (StrOWiKiGa).....	2
3.	Abmeldung/Kündigung.....	3
4.	Öffnungszeiten und Ferien.....	4
5.	Gelände und Aufenthaltsorte.....	4
6.	Elternbeitrag/Kindergartenbeitrag.....	5
7.	Versicherung und Haftung.....	5
8.	Regelungen im Krankheitsfällen.....	6
9.	Betreuung und Aufsichtspflicht.....	8
10.	Elternarbeit.....	9
11.	Sicherheit/Gefährdungsbeurteilung.....	9
12.	Essen und Trinken.....	12
13.	Kleidung, Rucksack und Ausrüstung.....	12
14.	Die wichtigsten Regeln für Kinder und Personensorgeberechtigte.....	13
15.	Schlussbestimmungen.....	14

## 1. Einleitung

Die Kindergartenordnung ist eine Informationsschrift über die wichtigsten Regelungen, die zwischen dem Trägerverein, den Erziehungsberechtigten und dem ErzieherInnen-Team getroffen werden. Die Arbeit in unserem Streuobstwiesenkindergarten richtet sich nach folgender Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Aufgaben, pädagogisches Handeln sowie Ziele des Streuobstwiesenkindergarten werden in der Konzeption ausführlich erklärt.

### **NaturGlück Helmsheim e.V.**

<u>Vorstandsschaft:</u>	1. Vorsitzende:	Clarissa Wild
	2. Vorsitzender:	David Wild
	Kassiererin:	Claudia Wild
	Schriftführerin:	Franziska Haase
	BeisitzerInnen:	Jasmin Zuber
		Verena Nenninger
		Özgür Sahin
		Holger Barth

## 2. Aufnahme im Streuobstwiesenkindergarten (StrOWiKiGa)

Im Streuobstwiesenkindergarten werden Kinder in der Regel vom **vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht** aufgenommen. Auf Antrag und nach der Prüfung der Kindergartenleitung können Kinder auch ab zwei Jahren und neun Monaten aufgenommen werden. Die Aufnahme in den StrOWiKiGa ist ganzjährig möglich, sofern ein Platz zur Verfügung steht.

Jedes Kind muss vor der Aufnahme in den StrOWiKiGa ärztlich untersucht werden. Als **ärztliche Untersuchung** gilt auch die U 8, soweit sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegt. Eine Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung oder eine Kopie der letzten Voruntersuchung muss bei der Aufnahme vorliegen. Wir empfehlen eine **Tetanusimpfung**, aufgrund der besonderen Begebenheiten der Natur. Ebenso empfehlen wir zur Vorsorge gegen Infektionen durch **Zeckenbiss** sich durch einen Haus-/Kinderarzt beraten zu lassen.

**Kinder mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung** können in den StrOWiKiGa aufgenommen werden, wenn ihren Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann. Ihre Integration ist eine Bereicherung der Gruppe und daher anzustreben.

Übersteigt die Anzahl der Anmeldungen die vorhandenen freien Kindergartenplätze, wird über die **Reihenfolge der Aufnahme eines Kindes** unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien durch die 1. Vorsitzende des NaturGlück Helmsheim e.V. entschieden:

- ❖ Geschwisterkinder
- ❖ Gemeindezugehörigkeit
- ❖ Kind eines Gründungs- oder Vorstandsmitglied des Vereins
- ❖ Zeitpunkt der Anmeldung

Diese Regelungen gelten vorbehaltlich nach pädagogischer Einschätzung der Leitung und der ErzieherInnen. So können durch den Vorstand Ausnahmen beschlossen werden. Somit behält sich der NaturGlück Helmsheim e.V. vor, außerhalb der beschriebenen Aufnahmekriterien, die Aufnahme eines Kindes in begründeten Ausnahmefällen abzulehnen. Denn gerade bei Wald- und Naturkindergärten ist es wichtig, dass die Eltern hinter dem Konzept stehen, aber auch die Kinder für diese Art von Kindergarten bereit sind.

Die **Anmeldung für einen Platz** bei uns läuft über die allgemeine Platzvergabe der Gemeinde Ubstadt-Weiher. Wir als Träger haben aufgrund unseres speziellen pädagogischen Konzeptes Mitspracherecht bei der Vergabe der Plätze. Deswegen führen wir eine Warteliste, in diese sich interessierte Eltern eintragen lassen können. Anhand dieser Liste sowie der Rückmeldung der Gemeinde sowie der oben genannten Anmeldekriterien werden dann die Plätze bei uns vergeben.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, personenbezogene **Änderungen** sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer unverzüglich den Träger mitzuteilen, sodass Sie immer erreichbar sind.

### 3. Abmeldung/Kündigung

Die **Kündigungsfrist** beträgt drei Monate und beginnt jeweils am 01. nach Eingang der schriftlichen Kündigung. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind in die Schule überwechselt. Bei Kindern, die in die Schule aufgenommen werden, erfolgt die Kündigung automatisch zum Monatsende des Schulbeginns. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger.

Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angaben des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können unter anderen sein:

- ❖ Wenn die Personensorgeberechtigten trotz Mahnung ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen.
- ❖ Bei wiederholter Nichtbeachtung der Vertragsinhalte, wichtiger Absprachen oder der Inhalte der Kindergartenordnung trotz schriftlicher Aufforderung.
- ❖ Das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.
- ❖ Bei einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Erziehungssituation der Gruppe oder schwerwiegenden Vorfällen in der Kindergartengruppe.
- ❖ Bei erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Personensorgeberechtigten und dem Träger über das pädagogische Konzept oder der Förderung des Kindes, obwohl eine Aufklärung im Erstgespräch stattgefunden hat.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.

## 4. Öffnungszeiten und Ferien

Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll der Kindergarten regelmäßig besucht werden. Falls das Kind nicht kommen kann, sind die ErzieherInnen zwischen 8.00 Uhr und 8.30 Uhr über das Kindergarten-Handy zu benachrichtigen.

Die Betreuung der Kinder findet **ganzjährig** – mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließzeiten – an fünf Tagen in der Woche und von **8.00 Uhr bis 14.00 Uhr** am Vormittag in der Natur statt.

Die **Bringzeit** ist von **8.00 bis 8.30 Uhr** und die **Abholzeit** von **13.30 bis 14.00 Uhr**. Die Kinder müssen pünktlich zu den genannten Öffnungszeiten gebracht oder abgeholt werden. Bei wiederholter **Nichteinhaltung der Zeiten** wird pro angebrochene Viertelstunde eine Gebühr von 10 Euro berechnet, die im nächsten Monatsbeitrag fällig wird.

Die **Schließzeiten** werden vom Träger festgelegt und der Gemeinde Ubstadt-Weiher mitgeteilt.

Muss der StrOWiKiGa aus berechtigtem Anlass **geschlossen** werden (z.B. Krankheit, dienstliche Verhinderung, Personalmangel, COVID-19) werden die Personensorgeberechtigten so bald wie möglich informiert. Der Träger bemüht sich, über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten (z.B. COVID-19) geschlossen werden muss.

## 5. Gelände und Aufenthaltsorte

Das **Hauptgelände**, das vom Streuobstwiesenkindergarten genutzt wird, befindet sich auf einer Streuobstwiese oberhalb der Grundschule in Zeutern. Auf dieser Streuobstwiese steht ein großer Bauwagen, der uns bei Schlechtwetter/Unwetter einen Rückzugsort bietet. Sowohl die ErzieherInnen als auch die Kinder sind gemeinsam für den Ausbau, Anbau und die Pflege dieses Bereiches verantwortlich. Für die Pflege in den Ferien und am Wochenende werden eventuell Dienste an die Personensorgeberechtigten oder ErzieherInnen vergeben.

**Treffpunkt** für das Bringen und Abholen ist an der Grundschule in Zeutern. Die Kinder und ErzieherInnen befinden sich hier auf der Wiese unterhalb des kleinen Fußballfeldes an der Grundschule. Anschließend laufen die Kinder mit den ErzieherInnen gemeinsam auf die Streuobstwiese mit dem Bauwagen. Sollten wir witterungsbedingt (z.B. bei Gewitter, Sturm) keine Ausflüge in die umliegende Natur machen können, dient dieses Gelände mit dem Bauwagen als Schutzunterkunft. Unsere Aufenthaltsorte außerhalb dieses Geländes sind vor allem Streuobstwiesen, aber auch die umliegenden Wälder, Felder oder die Gemeinde Zeutern.

Parkmöglichkeiten sind in der umliegenden Umgebung der Grundschule ausreichend vorhanden. Jedoch ist es sehr wichtig, dass der Feldweg zum Treffpunkt sowie zur Streuobstwiese immer freigehalten wird, sodass das Befahren des Feldweges (z.B. im Notfall, bei einem Brand) weiterhin möglich ist.

## 6. Elternbeitrag/Kindergartenbeitrag

Für den Besuch des StrOWiKiGa sind **monatlich Elternbeiträge** zu entrichten. Der Kindergartenbeitrag richtet sich nach den Gebührensätzen der Gemeinde Ubstadt-Weiher (VÖ – 30 Stunden) und wird auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht. Da die Kindergartenbeiträge sich an den gesamten Betriebskosten beteiligen, ist er auch während des Urlaubes, bei längeren Fehlzeiten oder einer vorübergehenden Schließung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn das Kind die Einrichtung nicht an allen fünf Wochentagen besucht.

Die Beiträge sind immer jeweils am Anfang des Monats bzw. im Voraus zu leisten. Diese werden per **Einzugsermächtigung** bzw. **Lastschriftverfahren** mit Fälligkeit zum **1. jeden Monats** im Voraus eingezogen.

Der Träger hat die Möglichkeit - mit Absprache der Gemeinde Ubstadt-Weiher - unter der Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat, die Beitragskosten angemessen zu erhöhen. Ebenso kann der Träger eine individuelle **Beitragsermäßigung** gewähren. Es besteht jedoch kein direkter Anspruch auf diese Ermäßigung. Jeder Antrag zur Beitragsermäßigung wird gesondert vom Vorstand geprüft.

Die Beiträge von **Schulanfänger** müssen bis zum Schuleintritt und bis zum Ende des Monats bezahlt werden.

## 7. Versicherung und Haftung

Die Kinder sind nach §2 Abs. 1 Nr.8 SGB VII gesetzlich gegen Unfälle im Kindergartenalltag versichert:

- ❖ Während des Aufenthaltes im Kindergarten.
- ❖ Während allen Ausflügen des Kinderartens.
- ❖ Auf dem direkten Weg von und zum Kindergarten.

Der Versicherungsschutz entspricht dem des **gesetzlichen Unfallversicherungsschutz**.

Alle **Unfälle**, die auf dem Weg zum oder vom StrOWiKiGa eintreten, sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Für Unfälle, an denen die ErzieherInnen keinen Einfluss haben, kann der Verein nicht zur Verantwortung gezogen werden.

Die Personensorgeberechtigten sind sich über die **besonderen Risiken** eines Naturkindergartens und die entsprechenden Schutzmaßnahmen bewusst (siehe Broschüre „Besondere Bedingungen – Mit Kindern in der Natur“). Wir empfehlen den Erziehungsberechtigten das Kind im eigenen Interesse, gemäß den Empfehlungen des Gesundheitsamtes, impfen zu lassen.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird **keine Haftung** übernommen. Aufgrund dessen werden **Namensschilder** empfohlen. Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten.

## 8. Regelungen im Krankheitsfällen

Anhand folgender Wiederezulassungstabelle sowie dem allgemeinen Infektionsschutzgesetz bei Krankheiten handeln wir in unserem Kindergarten-Alltag:

Erkrankung	Inkubationszeit	Wiederezulassung der erkrankten Person	Ausschluss Kontaktpersonen	Meldepflicht an das Gesundheitsamt	Spezielle Maßnahmen*
3-Tage-Fieber	7 – 14 Tage	24 h fieberfrei	Nein	Nein	
Ansteckende Bindehautentzündung	5 – 12 Tage	Wenn kein Sekret/Rötung mehr vorhanden ist, nur bei Adenoviren Attest erforderlich	Nein	Ja, ab 2 Fällen	
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	2 – 10 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Abheilen, Attest erforderlich	Ärztliche Rücksprache	Ja - auch Verdachtsfälle	
EHEC	2 – 10 Tage	Nach Genesung und 2 negativen Stuhlproben, Attest erforderlich	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja - auch Verdachtsfälle	
Erkältungskrankheiten					
• ohne Fieber		Kein Ausschlussgrund	Nein	Nein	
• mit Fieber (>38°C)		24 h fieberfrei			
Grippe (Influenza)	1 – 2 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	Impfung
Hand-Fuß-Mund-Krankheit	4 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein	
Hepatitis A/E	15 – 50/64 Tage	Nach ärztlicher Rücksprache	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja - auch Verdachtsfälle	Impfung
Keuchhusten (Pertussis)	7 – 20 Tage	5 Tage nach Beginn der Antibiotikagabe, ohne antibiotische Behandlung 21 Tage nach Beginn des Hustens	Ärztliche Rücksprache	Ja - auch Verdachtsfälle	Impfung
Kopfläuse		Nach 1. Behandlung	Nein, aber Kontrolle erforderlich	Ja	2. Behandlung nach 8 Tagen
Krätze (Skabies)	14 – 42 Tage	Nach Behandlung und ärztlicher Rücksprache, Attest erforderlich	Ärztliche Rücksprache, evtl. Mitbehandlung	Ja - auch Verdachtsfälle	Nachkontrolle nach 14 Tagen
Magen-Darm-Erkrankungen					
• Norovirus/Rotavirus	1 – 3 Tage	Frühestens 48 h nach letztem Erbrechen oder Durchfall	Nein	Ja, ab 2 Fällen, bei Kindern <6 Jahren auch Einzelfälle	Impfung (Rotaviren) Lebensmittelhygiene beachten
• Salmonellen	1 – 3 Tage				
• Campylobacter	1 – 10 Tage				
• Unbekannter Erreger					
Masern	8 – 21 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn des Ausschlags	Rücksprache mit Gesundheitsamt	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Meningitis					
• Haemophilus influenzae b (Hib)	2 – 4 Tage	Nach Antibiotikagabe und Genesung	Ärztliche Rücksprache	Ja - auch Verdachtsfälle	Impfung
• Meningokokken	2 – 10 Tage				
Mumps	12 – 25 Tage	Nach Genesung und frühestens 5 Tage nach Beginn der Drüenschwellung	Ärztliche Rücksprache	Ja – auch Verdachtsfälle	Impfung
Mundfäule	2 – 12 Tage	Nach Genesung	Nein	Nein	
Pfeiffersches Drüsenfieber	7 – 30 Tage	Nach Genesung	Nein	Ja, ab 2 Fällen	
Ringelröteln	7 – 14 Tage	Mit Beginn des Ausschlags	Nein	Ja, ab 2 Fällen	
Röteln	14 – 21 Tage	Nach Genesung und 1 Woche nach Beginn des Hautausschlags	Ärztliche Rücksprache	Ja, auch in Verdachtsfällen	Impfung
Scharlach, Streptokokken A-Mandelentzündung	1 – 3 Tage	24h nach Beginn der Antibiotikagabe, sonst nach Genesung	Nein	Ja - auch Verdachtsfälle	
Tuberkulose	6 - 8 Wochen	Nach ärztlichem Urteil, Attest erforderlich	Untersuchung und Attest erforderlich	Ja - auch Verdachtsfälle	Untersuchung durch Gesundheitsamt, Lüften
Windpocken	8 – 28 Tage	Nach Abheilen der Bläschen	Ärztliche Rücksprache	Ja - auch Verdachtsfälle	Impfung

**Alle Personensorgeberechtigten und Betreuungspersonen müssen sich ohne Ausnahmen an diese Anweisungen halten.** Über ansteckende Krankheiten werden die Personensorgeberechtigten durch unser Betreuungspersonal rechtzeitig informiert.

Bei **fiebrigen Erkältungskrankheiten**, **Erbrechen** und **Durchfall** wird ab **38 Grad** Körpertemperatur (Messung rektal) bei uns von Fieber gesprochen.

Bei einem **Krankheitsfall** des Kindes, sind die ErzieherInnen noch am selben Tag bis spätestens 8.30 Uhr per Telefon oder KigaRoo-App zu benachrichtigen. Bei Erkrankung des Kinder oder eines Familienmitgliedes an einer schweren, ansteckenden Krankheit, muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Kinder, die trotz Krankheit im Kindergarten erscheinen, können von den ErzieherInnen zurückgewiesen werden. Der Besuch des StrOWiKiGa ist in jedem dieser Fälle aus Rücksicht auf die anderen Kinder und die ErzieherInnen ausgeschlossen.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten gehen darf, wenn folgende ansteckende Krankheiten bestehen:

- ❖ Fiebrige Virusinfekte
- ❖ Fiebrige bakterielle Infekte
- ❖ COVID-19
- ❖ Diphtherie
- ❖ Läusebefall
- ❖ Sallmonellose, übrige Formen und Lebensmittelvergiftungen
- ❖ Keuchhusten
- ❖ Krätze
- ❖ Masern
- ❖ Mumps
- ❖ Meningitis
- ❖ Ornithose
- ❖ Paratyphus A, B und C
- ❖ Parasiten
- ❖ Poliomyelitis
- ❖ Röteln
- ❖ Scharlach
- ❖ Typhus
- ❖ Virushepatitis
- ❖ Windpocken

Nachdem das Kind nach Auftreten einer solchen ansteckenden Krankheit (auch in der Familie) den Kindergarten wieder besucht, kann eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung eingefordert werden, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Seit März 2020 müssen alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bei Eintritt in die Schule oder Kindergarten die von der Impfkommision empfohlenen **Masern-Impfungen** vorweisen. Der Nachweis kann durch den Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder – insbesondere bei bereits erlittener Krankheit – ein ärztliches Attest erbracht werden. Der Nachweis ist gegenüber der Leitung der Einrichtung bei der Anmeldung des Kindes zu erbringen. Personensorgeberechtigte, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, werden künftig eine Ordnungswidrigkeit begehen und müssen mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 Euro rechnen. Die Geldbuße kann auch gegen die Leitung von der Einrichtung verhängt werden, die nicht geimpfte Kinder zulassen. Deswegen ist bei uns in der Einrichtung die **Masern-Impfung-Pflicht**.

Wenn Allergien, Unverträglichkeiten, besondere Krankheiten oder Beeinträchtigungen des Kindes bekannt sind, müssen diese umgehend und beim Erstgespräch schriftlich den ErzieherInnen mitgeteilt werden.

Ärztlich verordneten Medikamenten werden nur in Ausnahmefällen, nach Absprache mit der Leitung des StrOWiKiGa sowie nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und Leitung, verabreicht.



## 9. Betreuung und Aufsichtspflicht

Die Gruppenstärke im StrOWiKiGa beträgt maximal **20 Kinder**. In Ausnahmefällen oder bei Übergängen/Überschneidung von Eingewöhnung und Verlassen eines Kindes, besteht die Möglichkeit das 21 Kinder im Kindergarten betreut werden können. Dabei legen wir Wert darauf eine gute Altersdurchmischung zwischen drei bis sechs Jahren sowie ein ausgewogenes Verhältnis von Mädchen und Jungen zu erreichen.

Die Kindergruppe wird von **zwei bis drei staatlich anerkannten ErzieherInnen**, im Ausnahmefall durch eine staatlich anerkannte Fachkraft oder andere Hilfspersonen betreut. Tritt der Fall ein, dass alle zwei/drei ErzieherInnen beispielsweise wegen Krankheit ausfallen, so versuchen wir, mit einer Vertretung den Betrieb des Kindergartens aufrecht zu erhalten. Gelingt dies jedoch nicht, sind wir gezwungen für diese Zeit die Einrichtung zu schließen. Dabei besteht kein Anspruch auf Ersatzbetreuung oder Rückzahlung geleisteter Beiträge.

Nach Absprache finden einzelne **Elterngespräche** mit den BezugserzieherInnen statt. Mindestens einmal im Jahr (zum Geburtstag des Kindes) findet ein Entwicklungsgespräch mit den Personensorgeberechtigten statt.

Die **Aufsichtspflicht** des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme der Kinder durch ihre ErzieherInnen am vereinbarten Treffpunkt und endet mit der Übernahme der Kinder durch ihre Personensorgeberechtigten während der Abholzeit. Auf dem Weg zum StrOWiKiGa sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht allein den Personensorgeberechtigten. Bei **Veranstaltungen und Festen** im oder des Kindergartens, bei denen die Personensorgeberechtigten anwesend sind, liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten oder den anderen Begleitpersonen.

Den ErzieherInnen wird schriftlich mitgeteilt, wer zum **Abholen des Kindes** berechtigt ist (siehe „Einverständniserklärung zur Abholung des Kindes“). Soll das Kind von jemand anderen als vereinbart abgeholt werden, muss dies den ErzieherInnen vorab schriftlich mitgeteilt werden, ebenso wenn das Kind Hin- oder Rückweg ohne Begleitung antreten soll. Wichtig ist, dass bei „fremden“ Abholpersonen immer der Personalausweis als Nachweis mitgebracht wird.



## 10. Elternarbeit

Jährlich wird ein **Elternbeirat** von den Personensorgeberechtigten gewählt. Der Elternbeirat ist aktiv stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen und kann somit im Namen aller Personensorgeberechtigten, bei wichtigen Entscheidungen mitbestimmen. Der Elternbeirat besteht dabei aus zwei Personensorgeberechtigten.

Mindestens einmal im Jahr oder auch nach Bedarf mehrmals im Jahr findet ein **Elternabend** statt. Pro Kind müssen die Personensorgeberechtigten mindestens **18 Arbeitsstunden** pro Kindergartenjahr ableisten. Sowohl der Verein als auch der StrOWiKiGa sind auf die Mitarbeit der Eltern fest angewiesen. Dazu gehören unter anderem das Mitwirken bei Arbeitseinsätzen, Projekten oder Festen, bei der Umsetzung von Öffentlichkeitsarbeiten oder für praktische Unterstützungen wie z.B. Wäsche- oder Gartendienste, Instandhaltungen und Reparaturen. Werden die Pflichtarbeitsstunden nicht erfüllt, kann vom Verein eine Sonderzahlung pro nichtgeleistete Stunde eingefordert werden.

Bei Krankheit oder sonstigen Verhinderungen einer/s ErzieherInnen haben wir in Ausnahmefällen die Möglichkeit auf die Hilfe von Personensorgeberechtigten zurückzugreifen, sodass im Notfall ein Personensorgeberechtigter bei der Betreuung mitwirken kann.

## 11. Sicherheit/Gefährdungsbeurteilung

Da der StrOWiKiGa und somit alle Beteiligten sich ausschließlich im Freien aufhalten, gelten spezielle Regeln für die Kinder sowie für den **Umgang mit Gefährdungen**. Hierzu gibt es für den Streuobstwiesenkindergarten in Zeutern eine individuelle Gefährdungsbeurteilung, die jedem Betreuer im Kindergarten bekannt sein muss. Der Kindergartenalltag im StrOWiKiGa beinhaltet deswegen **klare Regeln und Vereinbarung** mit den Kindern, sowohl zum Schutz der Kinder, als auch der Natur. Diese Regeln werden mit den Kindern zusammen besprochen und erstellt. Sie geben den Kindern Sicherheit und Orientierung sowie Schutz im Kindergartenalltag.

Wichtig ist uns, dass die Kinder einen **rücksichtsvollen und nachhaltigen Umgang mit der Natur** erlernen, da wir ausschließlich Gäste in der Natur sind. Als Gäste achten wir den Lebensraum der Tiere und schützen uns dadurch selbst (z.B. bei Erdwespen). Ebenso lernen die Kinder einen verantwortungsvollen Umgang mit Stöcken sowie Ästen. Des Weiteren achten wir darauf, dass die Kinder nur auf geeignete Bäume und unter Aufsicht klettern.

In einem Naturkindergarten herrschen **besondere Gefährdungen** (Bezug auf „Mit Kindern im Wald“ – DGUV Information 202-074, März 2020):

### ❖ Unterschiedliche Witterungseinflüsse

Es ist wichtig, die Kinder vor den unterschiedlichen Witterungsbedingungen zu schützen. Dafür ist es sinnvoll, dass die Kinder ihre Kleidung entsprechend der „Zwiebelmethode“, bedeutet in mehreren Schichten, tragen. Dies dient als Kältepuffer und ermöglicht ein situatives An- und Ablegen der Kleidung.

Sowohl bei Gewitter- als auch bei Sturmwarnung suchen wir mit den Kindern zusammen unsere Schutzhütte auf und bieten ein Alternativprogramm an.

Im Sommer halten wir uns hauptsächlich in schattigen Gelände auf, jedoch ist auf einen ausreichenden Schutz vor zu intensiver Sonneneinstrahlung zu achten (Kopfbedeckung, angepasste Kleidung, Sonnenschutzmittel).

❖ Feuer

Auf dem Platz unserer Schutzhütte sowie auf unserer Streuobstwiese befindet sich eine Feuerstelle. Diese dient im Winter zum Wärmen bei Kälte oder zum Kochen von Speisen bzw. Tee. Deswegen erlernen die Kinder bei uns im Kindergartenalltag den richtigen und vorsichtigen Umgang mit Feuer.

❖ Gelände

In der Natur werden die Kinder mit ständig wechselnden Bodenbelägen konfrontiert, die sowohl uneben als auch glatt, rutschig oder schlammig sein können. Deswegen ist es besonders wichtig, festes Schuhwerk mit Profilsohle zu tragen, sodass die Kinder einen besseren Halt haben.

❖ Kletterbäume

Klettern auf Bäumen gehört zu den Grundbedürfnissen der Kinder. Unter der Berücksichtigung einiger Sicherheitsaspekte (z.B. Gesundheitszustand der Bäume) dürfen die Kinder in unserem Kindergarten bzw. in der Natur dieses Bedürfnis ausleben und sich austesten.

❖ Totholz

Unter Totholz versteht man tote Baumstümpfe oder abgestorbene Äste und Zweige. Sie dienen zwar als Lebensgrundlage für viele Tier- und Pflanzenarten, stellen jedoch auch eine erhöhte Gefahr für Waldbenutzer dar. Die pädagogischen Fachkräfte sollten Absprachen mit dem zuständigen Forstamt oder Waldbesitzer treffen und Aufenthaltsbereiche meiden, in denen sich viel Totholz befindet. Einmal pro Jahr wird unsere Streuobstwiese durch einen Baumpfleger geprüft.

❖ Forstarbeiten

Aufgrund von Forstarbeiten können Wald- oder Naturflächen für den öffentlichen Zugang gesperrt werden. Die Kinder werden über die speziellen Regeln (z.B. Kein Klettern auf Holzstapeln) aufgeklärt.

❖ Jagdliche Einrichtungen

Hochsitze und jagdliche Unterstände sind keine Spielgeräte und dürfen mit den Kindern nicht genutzt werden, da sie oft nicht standsicher sind und Gefahrenstellen bergen.

❖ Insektenstiche/-bisse

*Zecken:*

Zecken werden vorwiegend in den Monaten März bis Oktober aktiv. Zecken können vorwiegend zwei Infektionskrankheiten übertragen – Frühsommer-Meningo-Enzephalitis (FSME) und Lyme-Borreliose. Wichtig ist es nach einem Zeckenbiss die Zecke so schnell wie möglich zu entfernen. Mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten werden entdeckte Zecken sofort entfernt, die Stelle zur

Kontrolle markiert und die entfernte Zecke wird zur Kontrolle beim Arzt mitgegeben. Es besteht derzeit keine einheitliche Impfeempfehlung gegen FSME. Die Entscheidung liegt bei den Personensorgeberechtigten. Eine Impfung gegen Borreliose ist nicht möglich.

*Fuchsbandwurm/Hantavirus:*

Die Eier des Fuchsbandwurmes werden über den Kot des Fuchses ausgeschieden. Der Hantavirus kann über die Ausscheidung von Mäusen übertragen werden. Um eine Infektion zu vermeiden, wird nichts (ohne Einverständnis der ErzieherInnen) aus der Natur in den Mund gesteckt oder gegessen, sowie vor jedem Essen die Hände gewaschen.

*Eichenprozessionsspinner:*

Viele Menschen reagieren allergisch auf die Härchen dieser Raupenart, die durch den Wind verstreut werden können. Bei Raupenbefall werden zum Schutz der Kinder Ausweichplätze aufgesucht.

*Bienen, Wespen und Hornissen:*

Gerade in der Sommerzeit sollte man auf den Verzehr von süßen Nahrungsmitteln (auch Obst oder Wurst) und Getränken verzichten. Deswegen gibt es bei uns gerade im Sommer keine Süßigkeiten oder süße Getränke. Darauf müssen auch die Personensorgeberechtigten beim Vesper achten. Bei Trinkflaschen ist darauf zu achten, dass diese verschlossen zu halten sind bzw. mit einem Strohhalm getrunken wird.

❖ Infektionsgefahren

*Tollwut:*

Die Tollwut ist eine lebensbedrohliche, durch Viren ausgelöste Infektionserkrankung, die in der Regel durch den Biss oder den Speichel eines erkrankten Tieres übertragen wird. Die Kinder werden darüber aufgeklärt, dass Wildtiere und auch deren Kadaver nicht berührt werden dürfen.

*Wundstarrkrampf (Tetanus):*

Der Erreger des Wundstarrkrampfes kann sich sowohl in der Erde, in morschem Holz, an rostigen Gegenständen sowie in menschlichen und tierischen Fäkalien befinden. Der wirksamste Schutz ist eine aktive Immunisierung (Impfung). Deswegen empfehlen wir eine Tetanus-Impfung.

❖ Vergiftungen

Den Kindern ist bekannt, dass keine Waldfrüchte gegessen werden dürfen, sie kennen die Gefahren von Giftpflanzen und wissen, dass sie unbekannte Pflanzen nicht anfassen dürfen. Dem Personal sind die Gefahren einer Vergiftung bekannt und sie führen für Notfälle die Telefonnummer der nächsten Giftnotrufzentral mit sich.

## 12. Essen und Trinken

Für uns ist eine **gesunde, ausgewogene Ernährung** sowie **Nachhaltigkeit** beim Essen sehr wichtig und ist ein großer Bestandteil unseres Konzeptes.

Jedes Kind bringt seine eigene **Tagesverpflegung** mit. Diese sollte in einem Mehrwegbehälter umweltgerecht verpackt und wiederverschließbar sein. Das **Trinken** – Wasser oder ungesüßten Tee – soll ebenfalls in einer Mehrwegflasche (z.B. aus leichtem Edelstahl) mitgebracht werden. Es ist wichtig darauf zu achten, dass die Kinder genügend Essen und Trinken dabei haben, da es sowohl für das Frühstück, als auch für den Mittagssnack ausreichen muss. Da wir uns in der Natur aufhalten, sind **Süßigkeiten, süße Getränke und süße Aufstriche nicht erlaubt bzw. auch Wurst/Käse (im Sommer)**, da sie Insekten, aber vor allem Wespen und Bienen anziehen.

Bevor wir essen, waschen alle unter fließendem Wasser und mit einer natürlichen, umweltschonenden Seife gründlich ihre Hände, sodass die Gefahr einer Infizierung mit Keimen oder anderen Erregern ausgeschlossen werden kann. Deswegen ist es wichtig, dass jedes Kind ein kleines, frisch gewaschenes **Handtuch** in seinem Rucksack hat. Beim Essen achten wir darauf, dass wir immer in Ruhe essen.

In gewissen Abständen werden wir auch mit den Kindern zusammen **Essen am offenen Feuer** zubereiten. Die Kinder dürfen das selbst angepflanzte, saisonale Gemüse und Obst über den ganzen Tag verteilt essen.

## 13. Kleidung, Rucksack und Ausrüstung

Es ist wichtig, dass jedes Kind einen **strapazierfähigen** und **wasserfesten Rucksack** besitzt, der ein stabilen Brust- und Hüftgurt hat. Ebenso sollte das Gewicht bzw. der Inhalt des Rucksackes an die Kräfte des Kindes angepasst werden. Im Rucksack sollte folgendes enthalten sein:

- ❖ Ein Sitzkissen.
- ❖ Ein ausgewogenes, ausreichendes Vesper.
- ❖ Ein Handtuch, das täglich gewechselt werden muss.
- ❖ Eine Trinkflasche mit Wasser oder Tee.
- ❖ Je nach Witterung und Individualität des Kindes sollten Ersatzsocken, Ersatzhandschuhe, Regenkleidung oder ähnliches mitgebracht werden.
- ❖ Dry-Bag für Aufbewahrung von z.B. nasser Kleidung

Gerade im **Winter** oder bei **Regen** ist es wichtig, dass die Kinder im „**Zwiebellook**“ – d.h. mehrere Kleidungsstücke übereinander – angezogen werden. Denn „Es gibt kein schlechtes Wetter, sondern nur schlechte Kleidung“.

Auch im **Sommer** oder **Frühjahr** sollten sowohl Arme als auch Beine, wie im Winter, durch helle, wetterfeste und atmungsaktive Kleidung abgedeckt sein. **Helle Kleidung** dient dazu, dass man Zecken sofort erkennen kann. Die Socken sollten stets über die Hosenbündchen gezogen werden.

Es müssen immer **feste**, am besten **hochgeschlossene Schuhe** getragen werden (keine Sandalen) und eine der Temperatur angepasste **Kopfbedeckung** (gegen Wind, Sonne, Kälte, Regen und Insektenstiche).

Die Eltern sind dafür verantwortlich, ihre Kinder **wettergerecht** zu bekleiden sowie sie mit **Sonnen- und Insektenschutz** zu behandeln. In Ausnahmefällen halten die ErzieherInnen Ersatzkleidung bereit.

Wir bitten die Personensorgeberechtigten darum, den Kindern keine privaten Spielsachen mitzugeben, da wir weitestgehend mit Naturmaterialien und unseren vorhandenen Materialien spielen.

Je nach Ausflugsziel haben die ErzieherInnen die Möglichkeit einen Bollerwagen mitzunehmen sowie einen Rucksack mit einer speziellen **Ausrüstung**. Hier werden das geprüfte Erste-Hilfe-Material, ein Handy für Notfälle, eine Telefon-/Notfallliste, ein Behälter mit Wasser, Seife zum Waschen der Hände vor dem Essen, Toilettenpapier, eine Schaufel sowie Werkzeug und Materialien für Impulse deponiert bzw. mitgenommen.

## 14. Die wichtigsten Regeln für Kinder und Personensorgeberechtigte

### Für Kinder:

- ❖ Die wichtigste Regel ist, dass alle Kinder immer in Sicht- und Hörweite eines Erwachsenen/ErzieherInnen bleiben oder vorher besprochene Grenzen eingehalten werden. Somit dürfen die Kinder die vereinbarten Aufenthaltsbereiche nicht ohne Rücksprache mit den ErzieherInnen verlassen.
- ❖ Bei einem mit den Kindern zusammen ausgewählten Signal sollen alle Kinder sofort zu einem Treffpunkt bei den ErzieherInnen kommen.
- ❖ Pilze, unbekannte Pflanzen, Kot und tote Tiere, aber auch lebende Wildtiere dürfen nicht angefasst oder gegessen werden.
- ❖ Die Kinder dürfen grundsätzlich keine Waldfrüchte (z.B. Pilze, Beeren) in den Mund stecken oder essen.
- ❖ Ebenso dürfen sie kein Wasser aus stehenden oder fließenden Gewässern trinken.
- ❖ Vor jedem Essen werden die Hände gründlich unter fließendem Wasser aus dem Kanister oder Wasserhahn gereinigt.
- ❖ Mit Stöcken wird weder gerannt, noch gekämpft (= Verletzungsgefahr).
- ❖ Das Besteigen von Hochsitzen (Jägersitz) und aufgestapelten Holz ist verboten.
- ❖ Es darf nur auf Bäume geklettert werden, die von den ErzieherInnen ausgewählt werden.
- ❖ Wir betreten während Waldarbeiten das gekennzeichnete Gebiet nicht.
- ❖ Während Sturm oder Unwetter halten wir uns vom Wald und Wiese fern und bleiben in unserer Schutzhütte.
- ❖ Die Werkstattutensilien dürfen nur unter Aufsicht einer Betreuungsperson am Arbeitsplatz benutzt werden, bis die Kinder einen sicheren Umgang damit erlernt haben (Werkzeugführerschein).

- ❖ Haben die Kinder während dem Aufenthalt in der Natur Stuhlgang, wird dieser vergraben.
- ❖ Wir hinterlassen keinen Müll in der Natur.
- ❖ Wir gehen sorgsam und achtsam mit der Natur sowie den darin lebenden Lebewesen um und versuchen die Welt der Tiere so wenig wie möglich zu stören, denn wir sind ausschließlich zu Gast in der Natur.

#### **Für Personensorgeberechtigte:**

- ❖ Das Tragen von Schmuck (sowohl Ringe und an Hals, Hand- und Fußgelenk) sowie Ohrschmuck (außer Ohrstecker) ist im Kindergartenalltag verboten. Dies birgt eine hohes Verletzungsrisiko für Kinder im Naturbereich.
- ❖ Achtet auf das Gewicht der Rucksäcke der Kinder. Die Kinder müssen den Rucksack auf dem Weg vom Treffpunkt zur Streuobstwiese selbstständig tragen können.
- ❖ Das kleine Handtuch im Rucksack sollte täglich gewechselt werden.
- ❖ Der Feldweg zur Streuobstwiese darf nicht mit dem Auto befahren werden (nur in absoluten Ausnahmefällen die mit der Kindergartenleitung abgesprochen sind).
- ❖ Arbeitseinsätze finden immer ohne Kinder statt. Ihr habt hier auch die Möglichkeit jemand als Vertretung (z.B. Bruder, Freundin etc.) zu schicken.

#### **15. Schlussbestimmungen**

Änderungen können jederzeit von der Kindergartenleitung oder Träger durchgeführt werden. Die jeweils gültige Fassung ist auf der Homepage des StroWiKiGa ersichtlich und wird per E-Mail an alle Personensorgeberechtigten sowie Mitarbeiter weitergeleitet.



Unterschrift 1. Vorsitzende NaturGlück Helmsheim e.V.

Bruchsal den 30.10.2024